

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriß

in das Gebiet der richterlichen Gewalt.

**Empiètement dans le domaine
du pouvoir judiciaire.**

100. Urtheil vom 28. Dezember 1882 in Sachen
Einwohnergemeinde Sestigen.

A. Durch das bernische Gesetz vom 1. Dezember 1854 betreffend die Korrektion der Gürbe wurde angeordnet, daß die Korrektion des Gürbeflusses, als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen, unter Leitung des Staates und mit finanzieller Betheiligung desselben ausgeführt werden solle. Im übrigen sollen die Kosten nach §§ 5 und 7 des Gesetzes vor- schußweise vom Staate bestritten, jedoch von den betheiligten Grundeigentümern, indeß nur bis zu Erschöpfung des durch das Unternehmen erzielten Mehrwerthes ihres Grundeigenthums, erstattet werden. Für die Verlegung der Mehrwerthsbeiträge auf die betheiligten Grundeigentümer ist in § 6 leg. cit. ein administratives, durch Regierungsverordnung näher zu normirendes, Verfahren, in welchem die letztinstanzliche Entscheidung in Gemäßheit des Gesetzes über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 dem Regierungsrathe vorbehalten wird, vorgesehen. Dem Regierungsrathe ist auch überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Abbezahlung der Kostenbeiträge der Grundeigentümer beginnen soll. Durch einen Beschluß vom 19. August 1874

verfügte nun der Regierungsrath, daß, auf Grund einer von ihm festgestellten provisorischen Mehrwerthschätzung auf 1. Weinmonat 1874 mit der Einzahlung der Kostenbeiträge der Grundeigentümer im Korrektionsgebiete, mittlere Abtheilung von Belp bis Wattenwyl, begonnen werden solle. In diesem Beschlusse ist u. A. verfügt: „4. Gegen säumige Schuldner findet „hinsichtlich der Vollziehung das Gesetz vom 20. März 1854 „über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen „(Art. 16, 3, 4 u. ff.) seine Anwendung. 5. Der Bezug der „Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigentümer ist Sache der „betreffenden Gemeinde. Den Gemeinderäthen liegt ob, innert „8 Tagen, vom Erlasse dieses Beschlusses an gerechnet, einen „Einzieher zu bestellen, der den Bezug unter Verantwortlichkeit „des Gemeinderathes zu besorgen und für die geleisteten Zah- „lungen Quittungen auszustellen hat.“

B. Gemäß Art. 5 des erwähnten Regierungsbeschlusses bestellte der Einwohnergemeinderath von Sestigen einen Einzieher in der Person des Christian Hänni in Sestigen. Da nun aber dieser in der Ablieferung eines Theiles der von ihm bezogenen Kostenbeiträge im Betrage von 6190 Fr. säumig blieb, so trat die Direktion der Entschumpfungen des Kantons Bern als Vertreterin des Unternehmens der Gürbenkorrektion vor dem Regierungstatthalteramte Sestigen mit einer Administrativklage datirt den 15. September 1880 gegen die Einwohnergemeinde Sestigen auf, in welcher sie verlangte: Es sei die Einwohnergemeinde Sestigen betreffs der durch ihren Einzieher Hänni bezogenen aber bis dahin nicht abgelieferten Mehrwerthbeträge von 6190 Fr. sammt Verzugszins als haftbar zu erklären und zum Ersatze dieser Summe zu verurtheilen, falls der Einzieher solche nicht abliefern sollte, unter Kostenfolge. Die Einwohnergemeinde Sestigen bestritt die Kompetenz der Administrativbehörde und es wurde daher das in Art. 23 des bernischen Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Kompetenzkonfliktverfahren eingeleitet. In demselben hielt der Regierungsrath des Kantons Bern durch Schlußnahme vom 29. November 1881 die Kompetenz der Administrativbehörden aufrecht, indem er wesentlich ausführte: Unternehmungen, wie diejenige der

Gürbeforrektion, fallen, soweit überhaupt eine Mitwirkung der Regierungsbehörde Platz greife, in den Ressort der Verwaltungsbehörden, wie sich auch aus dem Gesetze vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer ergebe. Zu Erlaß seines Beschlusses vom 19. April 1874, welcher übrigens von der Einwohnergemeinde Sestigen thatsächlich anerkannt worden sei, sei der Regierungsrath befugt gewesen, da er durch das Gesetz betreffend die Korrektion der Gürbe mit der nähern Ausführung dieses Gesetzes beauftragt worden sei. Auch ergebe sich aus dem Gesetze vom 3. April 1857, daß der fragliche Beschluß bei Inanspruchnahme der Gemeinden des betheiligten Bezirkes zum Einzuge der Kostenbeiträge auf dem Boden der allgemein anerkannten Anschauungen über die Stellung der Gemeinden zur Staatsverwaltung sich befinde. Durch Beschluß vom 22. Juli 1882 trat das Obergericht des Kantons Bern diesen Ausführungen des Regierungsrathes bei und erkannte demnach die Kompetenz der Verwaltungsbehörden an.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff die Einwohnergemeinde Sestigen den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift beantragt sie: Es solle in Aufhebung oder Abänderung des erwähnten Entscheides des bernischen Obergerichtes in Sachen der civile Gerichtsstand als der zuständige anerkannt werden, unter Kostenfolge nach dem Gesetze. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt: Die Einwohnergemeinde Sestigen habe gegen den vom Staate Bern, resp. von dessen Entsumpfungsdirektion gegen sie erhobenen Anspruch materiell namentlich einzuwenden, daß das Gesetz betreffend die Korrektion der Gürbe nicht den mindesten Anhalt dafür darbiete, daß die Gemeinden als solche bei dieser Korrektion irgendwie betheiligt seien; durch einen bloßen, nicht einmal in der Gesetzsammlung publizirten, Regierungsbeschluß aber habe den Gemeinden eine Haftpflicht, wie sie nun gegen die Rekurrentin geltend gemacht werden wolle, nicht auferlegt werden können. Auch habe der Staat Bern, resp. dessen Entsumpfungsdirektion es lediglich der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben, wenn die von dem Einzieher Hänni bezogenen Beiträge von demselben wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht erhältlich seien; denn die

Entsumpfungsdirektion habe bis zum Januar 1881, wo es zu spät gewesen sei, niemals die Gemeinde in die Lage versetzt, über den Bezug und die Ablieferung fraglicher Gelder irgendwelche Kontrolle ausüben zu können, sondern sie habe stets durch den Regierungstatthalter direkt mit dem Einzieher verkehrt. Die Beurtheilung dieses Streites zwischen Staat und Gemeinde nun sei nach §§ 11, 74 und 83 der bernischen Kantonsverfassung Sache der Civilgerichte und keineswegs der Administrativbehörden. Allerdings nämlich statuirt das Gesetz vom 21. März 1854 eine Gerichtsbarkeit der Administrativbehörden für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, allein hier handle es sich, da das Gesetz über die Korrektion der Gürbe den Gemeinden als solchen gar keine Leistungen auferlege, vielmehr nur eine Beitragspflicht der einzelnen Grundeigenthümer statuirt, nicht um eine solche Streitigkeit; als öffentlich-rechtlich verpflichtet mögen die einzelnen Grundeigenthümer und der bestellte Einzieher, welcher Organ der Regierung und nicht der Gemeinde sei, erscheinen, keinesfalls aber die Gemeinde. Das Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857, auf welches der Regierungsrath sich berufe, beweiße hingegen nicht das mindeste. Dieses Gesetz bestimme nämlich ausdrücklich, daß dem Staate gegenüber für die Erfüllung der Damm- und Wuhrpflicht die Gemeinden haften und daß in Folge dessen das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen Anwendung finde. (§ 24 leg. cit.) Auf die Beitreibung der Mehrwerthsbeiträge der Grundeigenthümer an die Gürbeforrektion könne dies selbstverständlich, da das betreffende Spezialgesetz eine solche Haftbarkeit der Gemeinden nicht statuirt, keine Anwendung finden.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Regierungsrath des Kantons Bern zunächst die Gründe seiner Schlußnahme vom 29. November 1881 weiter aus und sucht sodann in ausführlicher Erörterung und unter Darstellung der geschichtlichen Entwicklung die Verfassungsmäßigkeit der im Kanton Bern gesetzlich eingeführten Administrativjustiz für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen darzuthun. Er trägt auf Abweisung der Beschwerde an.

E. In ihrer Replik hält die Einwohnergemeinde Seftigen an ihren Ausführungen und Anträgen fest, indem sie namentlich bemerkt, daß sie gar nicht bestritten habe, daß im Kanton Bern für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen die administrative Gerichtsbarkeit eingeführt werden können, daß sie aber bestritten habe und fortwährend bestreite, daß es sich hier um eine solche Streitigkeit handle und daß der Regierungsrath befugt gewesen sei, durch einfachen Beschluß den Gemeinden eine gesetzlich nicht vorgesehene, sondern geradezu gegen die Intention des Gesetzes verstößende Hastpflicht aufzuerlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich gegenwärtig offenbar nicht um die Frage handeln, ob die von der Entsumpfungsdirektion des Kantons Bern Namens des Staates gegen die Einwohnergemeinde Seftigen erhobene Forderung materiell begründet sei und auf eine verfassungsmäßig zu Stande gekommene Rechtsnorm gestützt werden könne, sondern nur um die Frage des Gerichtsstandes, d. h. darum, ob die Verweisung des Entscheides über diese Forderung an die Administrativbehörde eine Verfassungsverletzung involvire.

2. Wie nun die Rekurrentin selbst und zwar mit Recht (siehe darüber Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Niklaus, Amtliche Sammlung VI, S. 420 u. ff.), nicht bestritten hat, ist durch das Verfassungsrecht des Kantons Bern nicht ausgeschlossen, daß, während allerdings bürgerliche Streitigkeiten nach § 61 der Kantonsverfassung zur ausschließlichen Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten gesetzlich der Kognition der ordentlichen Gerichte entzogen und den Administrativbehörden zur Entscheidung zugewiesen werden, und es ist dies auch durch das kantonale Gesetz vom 20. März 1854 geschehen. Fragt sich daher, ob es sich in casu um eine, zur ausschließlichen Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehörige bürgerliche Rechtsstreitigkeit oder um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handle, so ist diese Frage nach der Natur des erhobenen Anspruchs, wie sich dieselbe nach der Klagebegründung gestaltet, zu beurtheilen.

3. Der von der Entsumpfungsdirektion des Kantons Bern

gegen die Rekurrentin erhobene Anspruch aber wird auf öffentlich-rechtliche Beziehungen der Parteien begründet; denn er wird darauf gestützt, daß durch eine hoheitliche Verfügung der Staatsbehörde der Einwohnergemeinde Seftigen als öffentlich-rechtlicher Korporation eine publizistische Verpflichtung, für den Eingang der Mehrwerthsbeiträge der Grundeigentümer an das Unternehmen der Gürbeforrektion einzustehen, auferlegt worden sei. Es kann also in der Zuweisung des Entscheides über diesen Anspruch an die Verwaltungsbehörden eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden, so daß der gegenwärtige Rekurs als unbegründet abgewiesen werden muß.

4. Dabei bleibt aber selbstverständlich die Frage, ob eine publizistische Verpflichtung der vom Staate Bern behaupteten Art der Rekurrentin durch einen verfassungsmäßig gültigen Akt wirklich auferlegt worden sei, ob speziell der Regierungsbeschluß vom 19. August 1874 in derjenigen Bedeutung, welche die beklagte Regierung demselben nunmehr beilegen zu wollen scheint, als verfassungsmäßig betrachtet werden könne, durchaus vorbehalten und ist der Rekurrentin für den Fall, daß der Regierungsrath diese zum mindesten sehr zweifelhafte Frage zu ihren Ungunsten entscheiden sollte, das Rekursrecht an das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege natürlich gewahrt. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für den Fall, daß die Administrativbehörde ihre Entscheidungsbefugniß auf rein civilrechtliche Streitpunkte und Einwendungen ausdehnen sollte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.